

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENERSATZ FÜR DIENST- UND SACHLEISTUNGEN DER FEUERWEHR AUßERHALB DER UNENTGELTLICH ZU ERFÜLLENDEN PFLICHTAUFGABEN VOM 30.09.1985

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Seite 277)

mit folgender Änderung:

1. Änderungssatzung vom 19.05.1995, Amtsblatt S. 302
2. Änderungssatzung vom 12.12.2000, Amtsblatt S. 030

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S.230) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08.03.1978 (Nieders.GVBl. S.233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 29.02.1984 (Nds.GVBl.S.69), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 30. September 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Dissen am Teutoburger Wald ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres zur Einsatzzeit gültigen Kostentarifs erhoben (Anlage). Kostenersatzpflichtig sind:
 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
 3. a) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
b) Fehlalarmierung bei Störung oder Defekt der Feuermeldeanlage (Meldesystem mit digitaler Leitungsüberwachung - MDL-System);
 4. Nachbarschaftshilfe gem.§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;
 5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
 7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.

§ 2

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbeitrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben.
- (2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.
- (3) für den Fall der unbilligen Härte kann von einem Kostenersatz abgesehen werden, namentlich wenn:
 - a) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatzpflichtigen ,
 - b) die Umstände, die zu dem Einsatz geführt haben,
 - c) das öffentliche Interesse am Einsatz der Feuerwehr
 dazu Anlaß geben.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nummer 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nummer 5 bis 7 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs.2

- Nr. 1 und 5 bis 7 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 NBrandSchG,
- Nr. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
- Nr. 3 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 NBrandSchG,
- Nr. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

§ 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für Einsätze und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereiches vom 12. Dezember 1974 i.d. Fassung vom 20. Dezember 1983 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 30. September 1985

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

(Schwarz)
Bürgermeister

(Siegel)

(Hinderks)
Stadtdirektor

**Kostentarif für die
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

**Gebühren-
ziffer**

Gebührentatbestand

Gebührensatz

1.1	Feuertechnisches Personal je Mann und Stunde Bei Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25 %, bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 % auf die Gebührensätze erhoben, ausge- nommen bei Feuersicherheitswachen.	26 Euro
1.2	Brandwachen bestehen aus mindestens drei Feuerwehmännern	
2.	Feuerwehrfahrzeuge je Stunde	
2.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF 16)	41 Euro
2.2	Löschfahrzeug (LF 16)	41 Euro
2.3	Rüstwagen (RW II)	41 Euro
2.4	Kraftdrehleiter (DL)	41 Euro
2.5	Einsatzleitfahrzeug (ELW 2)	26 Euro
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	26 Euro
2.7	Ölwehranhänger	11 Euro
2.8	Pkw Passat	11 Euro
3.	Wasserförderungsgeräte und Zubehör je Stunde	
3.1	Tragkraftspritze einschließlich saugseitigem Zubehör (TS 8)	21 Euro
3.2	Wasserstrahlpumpe	6 Euro
3.3	Tauchpumpe	6 Euro
3.4	Turbinenpumpe	6 Euro
3.5	B-Druckschlauch je Länge (15 m) für die erste Stunde für jede weitere Stunde	3 Euro 1 Euro
3.6	C-Druckschlauch je Länge (15 m) für die erste Stunde für jede weitere Stunde	2 Euro 1 Euro

3.7.1	Elro-Gefahrgutpumpe	26 Euro
3.7.2	Elro-Gefahrgutpumpe - (bei Einsatz für chemische Stoffe; zusätzlich Kosten der Reinigung und Überholung zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 %)	26 Euro
4.	Atemschutzgeräte je Stunde	
4.1	Preßluftatmer - (zuzüglich Kosten der Füllung + 10 %)	23 Euro
4.2	Atemschutzmaske mit Filter (Filtererneuerung zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % sind extra zu erstatten)	6 Euro
4.3.1	Chemie-Schutzanzug CSA (zusätzlich Kosten der Reinigung und Überholung zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % oder Ersatzbeschaffungs- kosten bei Unbrauchbarkeit)	26 Euro
4.3.2	Hitzeschutzanzug	26 Euro
5.	Ausrüstungsgegenstände je Teil und Stunde	
	Alle nicht näher aufgeführten Ausrüstungs- gegenstände je Teil und Stunde	6 Euro
6.	Löschgeräte je Stunde	
6.1	Kübelspritze	6 Euro
6.2	Handfeuerlöscher (Kosten der Füllung zuzüglich 10 % sind extra zu erstatten)	3 Euro
7.	Hilfsgeräte je Stunde	
7.1	Mehrzweckzug (Greifzug)	11 Euro
7.2	Brennschneidegeräte (Flaschenfüllung zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % extra zu erstatten)	11 Euro
7.3	Trennschleifer	11 Euro
7.4	Hydraulische Schere und Spreizer	26 Euro

7.5	Hebekissen (Kosten der Flaschenfüllung zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % sind extra zu zahlen)	16 Euro
7.6	Ölwassersauger (ggf. zuzüglich der Kosten für die Beseitigung gefährlicher Stoffe)	16 Euro
7.7	Motorkettensäge	16 Euro
7.8	Stromerzeuger	21 Euro
7.9	Be- und Entlüftungsgerät	26 Euro
7.10	Lukas-Hydraulik-Heber	26 Euro
7.11	Gasspürgerät (Patronen extra zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 %)	26 Euro
7.12	Bosch-Hammer	11 Euro
7.13.1	Auffangbehälter (soweit sie nach Gebrauch zu reinigen sind)	26 Euro
7.13.2	Auffangbehälter (soweit sie nicht zu reinigen sind, Grundbetrag und Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich 10 %)	
8.	Rettungs- und Sanitätsgeräte je Stunde	
8.1	Sprungretter (zuzüglich Kosten der Flaschenfüllung und 10 %)	26 Euro
8.2	Sanitätsmaterial (Selbstkosten zuzüglich 10 %)	
8.3	Handfunksprechgeräte je Gerät	11 Euro
9.	Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung	
	a) Grundbetrag	205 Euro
	b) Zusätzliche Gebühren nach dem vorstehenden Tarif für Feuerwehrleute und Gerät, die bei	

mißbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) verdoppelt werden.

10. Gebühren bei Fehlalarmierung durch die MDL-Anlage

- a) je Fahrzeug 21 Euro
- b) je Feuerwehrmann 11 Euro
- c) Bei Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25 %, bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 % auf den Gebührensatz zu Buchstabe b) erhoben.

11. Ölbindemittel

Selbstkostenpreis zuzüglich 10 %

12. Notwasserversorgung

Im Falle einer Notwasserversorgung werden 40 % der Kosten nach Tarif Nr. 2 und 3 erhoben.

Die Kosten für den Personaleinsatz nach Tarif-Nr. 1 werden voll erhoben.

Ferner ist der jeweils gültige Wasserpreis zu entrichten.

13. Verwaltungskosten

Für kostenersatzpflichtige Leistungen werden Verwaltungskosten in Höhe von 10 v.H. der entstandenen Kosten erhoben.